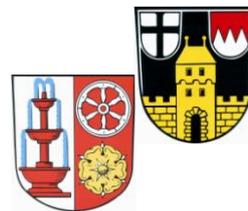


# Markt Neubrunn

mit Böttigheim



## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Neubrunn

### **-K o s t e n s a t z u n g-**

Der Markt Neubrunn erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### § 1

Der Markt Neubrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### § 3

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Neubrunn den 27.10.2010

**Markt Neubrunn**

Menig

1. Bürgermeister

***Der Satzungsinhalt wird ohne Vollständigkeitsgewähr dargestellt. Die aktuelle rechtskräftige Satzung kann im Rathaus Neubrunn zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.***